

**RICHTLINIEN der Stadt Paderborn  
über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine  
zur Förderung des Sportes**

**gültig bis 31.12.2015**

1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen
2. Benutzung der städt. Sporteinrichtungen
3. Ideelle Förderung
4. Pauschale Förderung des Sportbetriebs
5. Zweckgebundene Sportförderung
  - 5.1 Förderung von Landesleistungsstützpunkten und Bundesligazugehörigkeit
  - 5.2 Sonstige Förderung
6. Inkrafttreten

frühere Fassung

2

1.

## **Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen**

### **1.1**

Die Stadt Paderborn kann die in ihrem Gebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, deren regionaler Fachverband dem Landessportbund NRW angeschlossen ist, u. a. durch Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe nachfolgender Richtlinien unterstützen, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind.

### **1.2**

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

### **1.3**

Zuschüsse werden auf Antrag gewährt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge für die Bezuschussung nach den Ziffern 5.1 und 5.2 sind bis zum 1.10. des jeweiligen Jahres zu stellen.

Wird ein Zuschuss für die gleiche Maßnahme bereits von anderer Stelle der Stadt gewährt, ist eine weitere Förderung ausgeschlossen.

Sportvereine - mit Vereinssitz in Paderborn - können nur gefördert werden, wenn die Vereinstätigkeit überwiegend in Paderborn stattfindet und die förderungsfähige Sportstätte ebenfalls in Paderborn liegt.

### **1.4**

Die Verwaltung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel endgültig über Anträge nach den Ziffern 4 und 5.2. Über Anträge nach den Ziffern 5.1 entscheidet der Ausschuss für Sport und Freizeit.

Werden weniger Fördermittel im jeweiligen Jahr zur Verfügung gestellt, wird die gleiche Reduzierung bei allen Fördermaßnahmen vorgenommen.

Über die Gewährung anderer Zuschüsse außerhalb dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Sport und Freizeit, vorausgesetzt es werden zusätzliche Haushaltsmittel für diesen Zweck bereitgestellt.

Dem Ausschuss für Sport und Freizeit wird jährlich Bericht erstattet.

### **1.5**

Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit der Zustimmung der Stadt zulässig, andernfalls ist der Zuschuss unter Berechnung banküblicher Zinsen zurückzuzahlen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Sportverein mit dem im Antrag bezeichneten Zweck ausschließlich oder überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt.

Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

3

2.

### **Benutzung der städt. Sporteinrichtungen**

Die Stadt Paderborn stellt den Paderborner Sportvereinen städt. Sporteinrichtungen zur Verfügung. Näheres regeln die jeweils gültigen Satzungen über Nutzung und Gebühren.

3.

### **Ideelle Förderung**

Die Stadt Paderborn kann durch das Sportamt die Sportvereine und –verbände unterstützen.

4.

### **Pauschale Förderung des Sportbetriebs**

Zur pauschalen Unterstützung des Sportbetriebs in den Vereinen bewilligt die Stadt Paderborn einen jährlichen Festbetrag in Höhe von bis zu 160,00 € pro Zuschusseinheit. Die Anzahl der Zuschusseinheiten wird dem Bewilligungsbescheid des LandesSportBundes Nordrhein Westfalen zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen entnommen.

Der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes NRW gilt gleichzeitig als Antrag und Verwendungsnachweis.

5.

### **Zweckgebundene Sportförderung**

5.1

#### **Förderung von Landesleistungsstützpunkten und Bundesligazugehörigkeit**

*Vereine, die Partner eines Landesfachverbandes sind (Landesleistungsstützpunkt) bzw. in einer olympischen Sportart der Bundesliga angehören, erhalten jährlich auf Antrag einen einmaligen Zuschuss*

*für jedes Vereinsmitglied zwischen 7 und 18 Jahren, das die jeweilige Sportart betreibt*

*(Die Anzahl der zu fördernden Mitglieder richtet sich nach den beim LandesSportBund gemeldeten Mitgliedern)*

Der Förderbetrag beträgt max. 30.000,-- EUR jährlich.

5.2

#### **Sonstige Förderungen**

Die nachfolgenden Vereine bzw. Verbände erhalten einen jährlichen Pauschalzuschuss auf Antrag:

- |   |             |
|---|-------------|
| - der Stadtsportverband Paderborn e. V.               | 6.000,00 €, |
| - die Sportjugend im Stadtsportverband Paderborn e.V. | 2.500,00 €, |

- Pro Leistungssport Paderborn e.V.

4.500,00 €.

Über die Gewährung anderer Zuschüsse zu sportlichen Projekten, die für die Stadt Paderborn von nachhaltiger Bedeutung sind, entscheidet der Ausschuss für Sport und Freizeit, vorausgesetzt es werden zusätzliche Haushaltsmittel für diesen Zweck bereitgestellt.

Die zweckentsprechende Verwendung ist auf Verlangen des Sportamtes nachzuweisen.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend ab 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche bisherige Regelungen über Sportförderung in der Stadt Paderborn aufgehoben.

frühere Fassung